

Düsseldorf, 18.03.2022

Benachteiligung von Kindern durch die vorgesehenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Genau zwei Jahre nach dem Beginn des ersten Lockdowns in NRW billigte der Gesundheitsausschuss des Bundestages die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).¹ Damit wird der 16. März erneut zu einem „schwarzen Tag“ für die Kinderrechte. Das Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2) scheint dem Deutschen Bundestag nicht geläufig zu sein.

In der geänderten Fassung des IfSG können einzelne Länder nunmehr auch unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite verpflichtende Testungen in Kindertageseinrichtungen ausrufen. Damit wird ohne jegliche Evidenz suggeriert, dass sich auch in Kitas vulnerable Gruppen (!) aufhalten, wie etwa in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. Den Bundesländern eine Testpflicht in Kitas zu ermöglichen, um vulnerable Gruppen zu schützen, kann eindeutig als „fremdnützige Maßnahme“ bezeichnet werden – und ist als solche strikt abzulehnen. Kinder sollen wieder einmal eine Verantwortung tragen, die mit der Novellierung für Erwachsene an Arbeitsplätzen und im Freizeitbereich ausgeschlossen wird.

Waren Kinder in NRW bisher immunisierten Personen gleichgestellt², so ist künftig vorgesehen, dass ein „vollständiger Impfschutz“ durch mindestens zwei Impfungen sowie eine Booster-Impfung oder eine durchgemachte COVID-Infektion erreicht wird. Ein Status, der für Kinder in diesem Alter faktisch nicht erreichbar ist. Für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren gibt es bislang keinen zugelassenen Impfstoff, für Kinder zwischen fünf und elf Jahren keine allgemeine Impfpflicht durch die STIKO. Diese spricht sich erneut und nachdrücklich dagegen aus, dass der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Teilhabe an Bildung, Kultur und anderen Aktivitäten des sozialen Lebens vom Vorliegen einer Impfung abhängig gemacht wird.³ Dennoch ist es absehbar, dass sich der Passus des Infektionsschutzgesetzes künftig auf die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern auswirken wird, da sie von Aktivitäten aufgrund des fehlenden Status ausgeschlossen werden können.

¹ [https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-884682#:~:text=Gesundheit%2FAusschuss%20%2D%2016.03.2022%20\(hib%20118%2F2022\)&text=Dem%20Entwurf%20zufolge%20sollen%20die,insbesondere%20zum%20Schutz%20vulnerabler%20Personen.](https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-884682#:~:text=Gesundheit%2FAusschuss%20%2D%2016.03.2022%20(hib%20118%2F2022)&text=Dem%20Entwurf%20zufolge%20sollen%20die,insbesondere%20zum%20Schutz%20vulnerabler%20Personen.)

² §2(8) Coronaschutzverordnung NRW in der ab dem 10. März 2022 gültigen Fassung:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220309_coronaschvo_ab_10.03.2022_lesefassung.pdf

³ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/01_22.pdf?blob=publicationFile, S.3

Die letzten zwei Jahre haben unsere Gesellschaft nachhaltig geprägt - insbesondere aber wurde Kindern gezeigt, welchen Stellenwert sie in dieser Gesellschaft haben und wie wichtig ihre Bedürfnisse sind. Oft wurde die Priorisierung der Belange der Kinder in den vergangenen Monaten propagiert. Der Landeselternbeirat des bevölkerungsreichsten Bundeslandes in Deutschland muss jedoch feststellen, dass dies offenbar nur Lippenbekenntnisse waren, denn zur Novellierung des Infektionsschutzgesetzes wurden weder die gesetzlich verankerten Vertretungen der Kinder und ihrer Eltern angehört noch die anwesenden pädiatrischen Fachgesellschaften zum Gesundheitsschutz von Kindern befragt.

Nach zwei Jahren systematischer Benachteiligung von Kindern ein überdeutliches Signal, mit dem Kinder und deren Familien abermals auf die hintersten Plätze verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeselternbeirat NRW